



Schule und Kultur	Vorlagenart	Vorlagennummer
Aktenzeichen: 55 Datum: 17.11.2011 Sachbearbeiter/in: Wieske, Michael	Bericht	2011/301
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Verpflichtung der nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder

Produkt/e:

111-110 Büro Landrat
281-000 Heimat- und sonstige Kulturpflege

Beratungsfolge

Status	Datum	Gremium
Ö	30.11.2011	Ausschuss für Partnerschaft und Kultur

Anlage/n:

Sachlage:

Gemäß § 72 (3) in Verbindung mit § 60 NKomVG werden die nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder des Ausschusses für Partnerschaft und Kultur vom Vorsitzenden förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach besten Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

Wer zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellt wird, ist darüber hinaus gemäß § 43 NKomVG auf die ihm nach §§ 40 – 42 dieses Gesetzes obliegenden Pflichten hinzuweisen. Hierzu wird der Text dieser Bestimmungen der/dem ehrenamtlich Tätigen ausgehändigt.